

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 58 (1932)
Heft: 15

Artikel: Rindvieh-Prozess
Autor: P.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-464837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der freche Heraldiker

„Stammbaum — nee, das lassen wir, aber schaffen Sie mir ein schmissiges Familienwappen, egal was drum und dran ist, aber als Miliö möchte ich eine Palme.“

„Womit Sie dann wohl zugleich Ihren Stammbaum hätten.“

... und besitze auch Indeligenz

Lieber Nebelspalter!

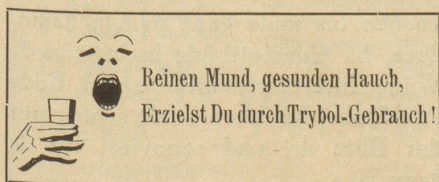
Als besondern Kunstgenuss sende ich Dir beiliegende Offerte, die ich auf ein Zeitungsinserat erhielt, und die wegen ihrer absoluten Echtheit die Palme der Unsterblichkeit verdient. M—nn.

Ich insgefertigt Rosa B..... Wiedwe 31 J folkomen gesund Österreicherin wolde sich melden ob es möglich wehre diesse stehle zu bekom da ich Kinder liebend und auch Nehkendnis besitze war 3 J ferheiretet und die forherrige Zeit bei den Elltern bin aus guten Haus und besitze auch Indeligenz

Hochachtig Rosa B.

«Sprechen Sie französisch?»

«Ich weiss es nicht, ich habe es noch nie versucht!» (Kasper)



Die Hemmung

Einen Falter sah ich,
Gesprenkelt,
Aengstlich flattern.
Warum floh er die Blüte?
Fand er nichts in der Honigtüte?
Unterschied er sich seelisch
Von anderen, glattern?

Einen Falter sah ich —
Er hatte Hemmung.
Und war gesprenkelt.
Da fühlte ich
Eine leise Beklemmung:
Hier war ein Problem,
Das vielfach geschenkelt.

Bin ich es,
Ist er es,
Der angekränkelt?
Der um ein Tröpfchen
Honig sein Köpfchen,
Flatternd im Licht,
Statt zu naschen,
Zerbricht?

Rudolf Nussbaum.

Rindvieh-Prozess

100 Franken zahlen wir demjenigen, der diesen vorbildlichen Satz in einem Atemzug herunterlesen kann! Der Redebandwurm stand in einer bekannten Tageszeitung, deren Namen wir diskret übergehen...

«Die Freisprechung wegen Betrug zum Nachteil der Anstalt Obereschöngrün bzw. zuhanden des Staates Solothurn erfolgte, weil einmal kein das Gericht überzeugender Nachweis sicheren Fehlens des guten Glaubens des Angeklagten, dass das Rind im Zeitpunkt des Verkaufes wieder geheilt war, erbracht worden und sodann auch die betrügerische Absicht Bächlers beim Rückempfang des Tieres ohne vorherige Rückzahlung des Kaufpreises nicht bewiesen sei; hinsichtlich der Anklage wegen Betrug wegen der allerdings höchst verwerflichen und das Ansehen der schweizerischen Viehzucht im Ausland schwer in Misskredit zu bringen geeigneten, erfolgten Verwendung privater Ohrmarken in Täuschungsabsicht, zur Erzielung unberechtigt hoher Viehpreise, habe eine Schuldigerklärung deshalb nicht stattfinden können, weil kein einziger bestimmter Fall habe festgestellt werden können, in welchem wirklich wegen Täuschung durch die Ohrmarken eine Uebervorteilung und daherige, auch nur annähernd bestimmbare Schädigung oder auch nur eine versuchte Schadenzufügung des Käufers von mit solchen privaten Ohrmarken Bächlers versehenen Tieren nachweisbar eingetreten oder beabsichtigt gewesen sei; das blosses Zugeben seitens des Angeklagten, dass eine Täuschungsabsicht seinerseits bestanden habe und dass einzelne Käufer, in der Meinung, es handle sich um Zuchtvieh, zu hohe Preise bezahlt haben mögen, könne für den Nachweis eines verursachten Schadens, dessen Vorhandensein beim Betrug ein wesentliches, gesetzliches Tatbestandsmerkmal bilde und dessen Höhe für den anzuwendenden Strafraumen bestimmend sei, nicht genügen; eine Freisprechung habe deshalb, trotz mehrfachen belastenden Merkmalen, mangels genügenden Schuldbeweises stattfinden müssen.» P. A.

4 Worte nur:
TRINKT LOSTORFER
EXTRA
TAFELWASSER